

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.02.1986

Geschäftszahl

85/17/0154

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0642/78 E 14. Februar 1979 RS 1

Stammrechtssatz

Durch Abschluß eines Vergleiches zwischen dem Antragsteller und der Finanzlandesdirektion, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes tätig wurde, wird die Zuständigkeit der Bundesentschädigungskommission gemäß § 40 Abs 1 Z 1 EntschädigungsG CSSR ausgeschlossen.